

Soiled Document

Bleed Through

XIV

Prätor, erste, Neuerwall 81. Audienzen: Dienstags u. Freitags.
 Prätor, zweite, Neuerwall 81, Audienzen: Montags u. Donnerstags, v. 10 Uhr an; am Sonnabend für Concurssachen.
 Die Bureaux sind täglich, von Morgens 9 Uhr an, offen.
 Schiffahrts- und Hafen-Deputation.
 Central-Bureau, 1. Borjesen 5, außer an Sonn- und Festtagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.
 Schiffsregistratur, im Rathhause.
 Schreiberei der Stadt. (S. Hypotheken-Verwaltung.)
 Schulden-Administrations-Deputation, im Rathhause.
 Bureau ist täglich von 10 bis 5 Uhr offen. Ueber die Zinsen-Zahlungen s. das Regulativ.
 Bureau für Umschreibung von Staats-Schuld-Documenten ist Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 1/2 bis 3/2 Uhr geöffnet.
 Spielbau-Bureau, an den Breiten-Arkaden. Ausgang vom Rathhausmarkt.
 Stadt-Wasserkunst, Bureau: gr. Bäckerstr. 9
 Deputations-Versammlung, im Rathhause.
 Statistik.
 Bureau für Handelsstatistik befindet sich am Haupt-Zoll-Comptoir.
 Stempel-Comptoir, geöffnet täglich Morgens von 9-7 Uhr Abends. Am Tage nach Sonn- u. Festtagen von 8-7 Uhr. An Festtagen von 11-2 Uhr.
 Steuer-Deputation, im Rathhause.
 Reclamationen gegen die Brandsteuer, Entfestigungsteuer, u. Bürger-Militair-Steuer, werden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach dem Dato der Steuerzettel Donnerstags u. Sonnabends, zwischen 10 u. 12 Uhr Morgens, mündlich auf dem Rathhause, im nördl. Flügel beim Gehege, vorgebracht. Reclamationen gegen die Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem

Dato der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muß vorher bezahlt sein. Die Controle ist an allen Werktagen von 9 bis 5 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr für's Publicum offen.
 Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das Landgebiet, Catharinenkirchhof 27, von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags geöffnet.
 Einnahmungen der persönlichen Steuern durch die Steuerboten finden nicht Statt.
 Straßenbau-Bureau, alte Schauenburgerstr. 4
 Iherhof's-Commission, im Rathhause.
 Ledtenladen-Deputation, Neuerwall 81
 Vormundschafts-Deputation, im Rathhause, eine Treppe hoch, Nordertbür. Die Kanzlei ist von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 5 Uhr, an Sonn- u. Festtagen aber (wiewohl nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vormundschafts-Deputation werden dafelbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie erbitet werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No. 11 des Schragens gedenkt, die Gebühr berechnet wird (s. Anmerkung No. 1). Mündliche Anträge (nach Maßgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung) können täglich, Mittwoch ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr dafelbst angebracht werden.
 Bedde, im Rathhause.
 Bureau ist an Werktagen, außer Mittwoch von 10 bis 2 Uhr geöffnet.
 Zehnten-Amt, im Rathhause.
 Bureau ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.
 Zoll-Deputation, im Rathhause.
 Versammlung in der Regel jeden Donnerstag, Nachmittags um 2 Uhr.
 Zoll-Comptoir, im Rathhause. Expeditionszeit: vom 1. März bis 31. Oct. v. 8-6 Uhr, v. 1. Nov. bis ult. Febr. von 9-6 Uhr.

er der Be
 auch, falls
 darthun, d
 Zeit hindu
 § 5.
 hamburgisd
 § 6.
 jährig ist, i
 Art. 64 u.
 zimmer für
 § 7.
 dem Bure
 Bedde auf
 dieser Bef
 rolle Bierz
 eine zu sch
 dispensiren,
 5 § zu em
 § 8.
 im zweiten
 gewissenhaf
 reichen, au
 tigen. Aus
 angezeigt, i
 Bürgerreit
 müssen dur
 gen werde
 Kraft. —
 Benutzung
 herr ist bei
 Weiteres i
 Beddeherr
 Aufenthalt
 fertliche i
 § 9.
 zu beobacht
 1) Sie
 ihren
 der
 muß
 um
 sei
 der
 hier
 früh
 zuzu
 gilt,
 das
 der
 Heir
 2) Sie
 thun
 Aus
 sich
 rirt.
 Entf
 Rad
 über
 schiel
 nach,
 § 10.
 nahme deren
 Deposition r
 werthe, die,
 müssen, die
 pflichtende
 keiner hiesig
 während die
 hamburgische
 Niemand de
 und bleibt d
 zu dieser Za
 Bürgen we

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerchluss vom 25ten October 1845. Auf Befehl Eines Hochselen Rathes der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29sten Octbr. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerchluss vom 25ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Gegeben in Unserer Rathesversammlung, Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1845 die Schutzvermandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgerswitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgeresfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschieden werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hiedurch rüchfichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtspflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Solium in der Bank haben will, nach Maßgabe der Zollordnung Waaren auf Transito declariren will, muß das Großbürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweiset.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem theilhaftigen Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst, zünftiger Geselle, auf ein unzüntiges Gewerbe Bürger werden, so muß